

Kurzleitfaden: Behandlung von Anträgen in das Ausland (Rückstellung von Kindern nach Österreich) Antragsaufnahme auf dem Bezirksgericht

A. Zuständigkeit im Inland: das Bezirksgericht, in dessen Sprengel der Minderjährige seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (gemäß § 109 (1) JN; siehe auch Art 8 und 10 Brüssel IIa-VO).

Abklärung des **gewöhnlichen Aufenthalt** des Kindes vor dem Verbringen oder Zurückhalten ist wesentlich.

Hatte das Kind den gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich?

Bsp-Fall: Der Vater verbringt das Kind von Österreich in die USA. Der Vater befand sich mit dem Kind in Österreich auf Urlaub mit Zustimmung der mitobsoorgeberechtigten Mutter. Der gewöhnliche Aufenthalt von Mutter und Kind ist in Deutschland. – Antragstellung muss in Deutschland erfolgen, weil auch die Rückführung nur nach Deutschland begehrt werden kann.

Die Antragstellung durch das örtlich zuständige BG in Österreich ist wesentlich im Hinblick auf pflegschaftsgerichtliche Entscheidungen, Amtsbestätigungen, Art 11 Abs 7 und 8 Brüssel IIa-VO, weitere Unterlagen im Verfahren.

B. Zuständigkeit im Ausland

1. Ist der andere Staat Vertragsstaat des HKÜ?

Die aktuelle Liste der Vertragsstaaten kann auf der Homepage der Haager Privatrechtskonferenz unter www.hcch.net unter dem Link „Conventions“ „all Conventions“ „28. Convention of 25.10.1980 on the civil aspects of international child abduction“ „status table“ abgerufen werden.

2. Ist der andere Staat kein Vertragsstaat oder ist überhaupt unbekannt, wo sich das Kind befindet:

Verständigung des

(1) **Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres**, Abt IV.1 „Rechtsschutz; Rechts- und Amtshilfe; allgemeine Rechtsangelegenheiten“ und/oder

(2) des **Bundeskriminalamtes**,
per fax: +43 1 24836-85191, Tel: +43/1/24836-85025-85027;
E-Mail: bmi-ii-bk-spoc@bmi.gv.at. in Wien

C. Angaben im Antrag – Art 8 HKÜ

1. Identität des Antragstellers, des Kindes und der Person, die das Kind verbracht hat oder zurückhält (Telefonnummer des Antragstellers sowie des Antragsgegner empfehlenswert)

Antragsgegner: Ist dieser mitobsoorgeberechtigt oder nicht?

2. Aufenthaltsort des Kindes

Wo und bei wem befindet sich das Kind im anderen Vertragsstaat?

Wo: sämtliche möglichen und bekannten Adressen, so genau wie möglich angeben.

Welche Personen im anderen Vertragsstaat könnten sonst noch Informationen haben, wo sich das Kind befindet? (zum Beispiel: Großeltern)

Angabe von Namen, Adresse und Telefonnummer (!), soweit bekannt.

Gab es bereits **Kontakt** zum Kind / „Entführer“ im anderen Vertragsstaat? Ist dieser noch aufrecht?

3. „Entführungszeitpunkt“

möglichst detaillierte **Schilderung** des Zeitpunktes/Zeitraumes, des Ortes und der sonstigen Modalitäten des Verbringens und Zurückhaltens.

Möglichst genaue Abklärung der Vereinbarungen und Absprachen der Eltern, v.a. bei widerrechtlichem Zurückhalten. („Was war ausgemacht?“)

Falls der Zeitraum zwischen Verbringen/Zurückhalten und Antragstellung größer ist, Angaben zu den Gründen.

4. Rückgabegrund und Vorschläge für tatsächliche Modalitäten der Rückgabe.

Abklärung, **ob Antragsteller** bereit (und finanziell in der Lage) ist, das Kind im anderen Vertragsstaat **abzuholen**.

Exkurs: finanzielle Situation des Antragstellers, mögliche Hilfestellung im Ausland durch das BMEIÄ und die Botschaften, ev. auch des BKA - Zielfahndung).

C. Beilagen (soweit möglich und vorhanden)

Bitte sämtliche Beilagen im Original oder in beglaubigter Kopie anschließen

- Vollmacht des Antragstellers an die Zentrale Behörde des ersuchten Staates (dies können auf den Webseiten der Haager Konferenz unter <https://www.hcch.net/en/instruments/conventions/authorities1/?cid=24> abgerufen werden)

„Ich, N.N bevollmächtigte
die Zentrale Behörde X. (*wenn möglich anführen*)
oder die Zentrale Behörde von Y (*Staat anführen*)
in Vertretung des Anspruchswerbers tätig zu werden oder
eine andere Person dafür zu bestellen.“

- Geburtsurkunde des Kindes;
- für die Sache erhebliche Entscheidungen (ins. Obsorge- und Besuchsrechtsentscheidungen); sofort oder später, falls sonst die Antragstellung verzögert werden würde;
- Unterlagen, die den gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes vor dem Verbringen/Zurückhalten in Österreich belegen (Schulbesuchsbestätigungen, Kindergartenbesuchsbestätigungen, Bestätigung vom Kinderarzt über regelmäßige Besuche usw);
- Unterlagen, die eine besondere Gefährdung der Kinder nahelegen (ärztliche Zeugnisse, Gutachten aus Pflegschaftsverfahren, frühere Strafanzeigen, Wegweisungen usw);
- Foto von Kind, Antragsteller und Antragsgegner.

D. Übersetzungen

Der Antrag und sämtliche Beilagen sind in die **Amtssprache des ersuchten Staates** übersetzen lassen (eine Übersetzung ins Englische/Französische ist nicht sinnvoll, wenn es sich nicht um die Amtssprache des ersuchten Staates handelt und bedeutet meist nur eine weitere Verzögerung und eine Verdopplung der Übersetzungskosten).

Die Übersetzung ist vom zuständigen BG (u. U. im Rahmen der Verfahrenshilfe) selbst zu veranlassen (eine Übersetzung im BMJ ist keinesfalls „schneller“).

Nur bei Gefahr im Verzug (akuter Kindeswohlgefährdung) ist zu empfehlen, zur Vermeidung von Verzögerungen den Antrag vorab (also schon vor der Übersetzung) per Fax oder e-mail an die Abt I.10 des BMJ (team.z@bmj.gv.at) zu senden. In der

Regel ist es ausreichend, die Übersetzungen abzuwarten und danach den Antrag per Fax oder e-mail und per Post an das BMJ zu übersenden.

II. Prüfung einer Rückgabeentscheidung nach Art 11 Abs 7 und 8 Brüssel IIa-VO

A. Unterlagen abfordern:

- a. Entscheidung vollstreckbar?
- b. Bescheinigung gem Art 42 Brüssel IIa-VO vorhanden?

B. keine Vollstreckbarerklärung nötig. Das „**ob**“ der **Vollstreckung** ist **nicht** vom Gericht des Vollstreckungsstaats **zu prüfen**.

C. Vollstreckung anordnen: Das „**wie**“ der **Vollstreckung** richtet sich nach **§§ 110, 111d AußStrG**.